

 	ELStAM – Leitfaden für Lohnbüros	Version: 1.0 Stand: 30.08.2012
---	----------------------------------	---

Elektronische Lohnsteuer- abzugsmerkmale

ELStAM

Leitfaden für Lohnbüros

Erste Hilfe für Arbeitgeber
und Arbeitnehmer beim
Auftreten der häufigsten
Abweichungen und
Problemstellungen beim Abruf



Inhaltsübersicht

1	Einführung des Verfahrens ELStAM.....	3
2	Allgemeines.....	3
3	Fehlgeschlagene Anmeldung	4
3.1	Fehlgeschlagene Anmeldung wegen Sperre	4
3.2	Fehlgeschlagene Anmeldung – weitere Ursachen.....	5
4	Abweichungen beim Freibetrag oder Kinderfreibetrag	8
5	Abweichungen bei der Steuerklasse.....	9
6	Abweichungen bei der Religion	11
7	Besonderheiten bei Sachverhalten mit Auslandsbezug	12

Anhang

Im Leitfaden werden - ausschließlich zur besseren Lesbarkeit - Formulierungen in der männlichen Form verwendet. Die Abkürzung AN wird für Arbeitnehmer, die Abkürzung AG für Arbeitgeber genutzt.

1 Einführung des Verfahrens ELStAM

Mit dem Abruf der ELStAM nimmt der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht mehr aufgrund der Merkmale auf der Lohnsteuerkarte, sondern anhand von **Elektronischen Lohn-Steuer-Abzugs-Merkmalen** (ELStAM) vor, die ihm von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der Fortgeltung der Lohnsteuerkarte 2010 (Übergangsphase) sind die bisher zugrunde gelegten Daten in zahlreichen Fallgestaltungen nicht mehr aktuell und daher weichen die ELStAM von den im Lohnkonto gespeicherten Daten ab. Sofern der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer Zweifel haben, sollte zunächst eine gegenseitige Rücksprache erfolgen. Sehr häufig treten mehrere Abweichungen gleichzeitig auf (z.B. Freibetrags- und Kinderfreibetragsdifferenzen).

Die vorliegende Unterlage soll Arbeitgebern und Arbeitnehmern **die häufigsten Abweichungen** erläutern und erklären, ob und ggf. welche Maßnahmen im Falle falscher ELStAM zu treffen sind. Oftmals lassen sich dadurch viele Fragen im Lohnbüro klären und es werden Wartezeiten im Finanzamt vermieden.

Diese Unterlage erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

2 Allgemeines

Arbeitnehmer können künftig ihre ELStAM nach erfolgreicher Registrierung unter www.elsteronline.de selbst einsehen (verfügbar ab September 2012). Zudem wurden den Arbeitnehmern ihre ELStAM im Kalenderjahr 2011 im Rahmen eines gesonderten Anschreibens durch das zuständige Finanzamt mitgeteilt.

Sofern zu den einzelnen nachfolgenden Fallkonstellationen Anträge beim Finanzamt erforderlich sind, können Antragsformulare im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung als Download verwendet werden: <https://www.formulare-bfinv.de/> Hier finden Arbeitnehmer sowohl den „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“ als auch den „Vereinfachten Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“ zum Ausfüllen und Ausdrucken direkt auf der Startseite der Homepage in der rechten Spalte.

Sofern unzutreffende ELStAM im Einführungsjahr 2013 zur Verfügung gestellt und aufgrund dessen ein Antrag auf Änderung (Lohnsteuerermäßigungsantrag) beim Finanzamt gestellt wurde, erfolgt eine Bereitstellung der geänderten ELStAM (ggf. auch mit rückwirkender Gültigkeit) in der Änderungsliste des Folgemonats.

In Einzelfällen wird vom Finanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausgestellt und gleichzeitig (vorübergehend) der Arbeitgeberabruf der ELStAM für diesen Arbeitnehmer gesperrt. Nach Aufhebung der Sperre werden dem Arbeitgeber - sofern zuvor eine erfolgreiche Anmeldung des Arbeitnehmers in ELStAM erfolgt ist und das Arbeitsverhältnis in ELStAM seitdem nicht abgemeldet wurde - die zutreffenden ELStAM anschließend erneut zum Abruf bereitgestellt, die er dann wieder anwenden muss.

Sollte der Lohnsteuerabzug im Einführungsjahr 2013 aufgrund unrichtiger ELStAM nicht zutreffend und eine Korrektur der ELStAM für die betroffenen Lohnzahlungszeiträume nicht erfolgt sein (z.B. Fehler zuungunsten des Arbeitnehmers fällt erst nach Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung auf), so kann durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung nach Ablauf des Jahres eine Korrektur der unrichtig einbehaltenen Lohnsteuern erfolgen.

Zu den jeweiligen Fallbeispielen wird in Form eines Ampelsystems der Aufklärungs- und Handlungsbedarf abgebildet:

	Die Abweichungen führen zu einer deutlichen Veränderung der Lohnabrechnung. Es besteht dringender Klärungs- und Handlungsbedarf.
	Die aufgetretenen Abweichungen sollten geklärt werden. Hierfür ist in der Regel ein Antrag beim Finanzamt erforderlich.
	Die ELStAM sind im Allgemeinen zutreffend. Es besteht ggf. Aufklärungs- aber überwiegend kein Handlungsbedarf.

3 Fehlgeschlagene Anmeldung

Wichtig:

Bei fehlgeschlagenen Anmeldungen wird eine Rücksprache mit dem AN empfohlen, um die Ursache zu klären und ggf. vor erstmaliger Anwendung der ELStAM in der Lohn-/Gehaltsabrechnung eine Übermittlung korrigierter ELStAM oder andere Handlungsoptionen zu ermöglichen.

3.1 Fehlgeschlagene Anmeldung wegen Sperre

Es werden für einen AN nach Anmeldung keine ELStAM geliefert (Verfahrenshinweis 552020200: „Keine Anmeldeberechtigung“).

Es liegt eine Sperre für den Abruf der ELStAM vor. Diese kann durch den AN, das Finanzamt oder die Meldebehörde verursacht worden sein.

Möglicher Sachverhalt	Aktion	Handlungsbedarf
a. Sperre durch FA Durch das FA wurde eine Sperre z.B. wegen einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vergeben.	Klärung durch AN	
b. Auslandswohnsitz Der Wohnsitz des AN liegt nach Mitteilung der Meldebehörde im Ausland.	Klärung durch AN In diesen Fällen ist wie bisher eine Bescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige anzuwenden oder neu beim Betriebsstätten-Finanzamt zu beantragen.	
c. Wohnsitz unbekannt Der Wohnsitz des AN ist nach Mitteilung der Meldebehörde unbekannt.	Klärung durch AN Der AN muss sich an seine Meldebehörde wenden und seinen aktuellen Wohnsitz mitteilen. Im Anschluss kann eine Anmeldung des AN zum Verfahren ELStAM erfolgen.	
d. Sperrantrag Arbeitnehmer Der AN hat den Abruf der ELStAM allgemein beim Finanzamt sperren lassen. Sonderkonstellation Negativliste Der AN hat beim Finanzamt den konkreten AG zum Abruf der ELStAM sperren lassen (Negativliste). Sonderkonstellation Positivliste Der AN hat beim Finanzamt eine Liste der AG hinterlegt, die seine ELStAM abrufen dürfen (Positivliste) und der konkrete AG ist in dieser Liste nicht enthalten.	Klärung durch AN Sofern die Abruf-Sperre nach Rücksprache mit dem AN zukünftig bestehen bleiben soll, ist vom AG die Steuerklasse VI zugrunde zu legen. Anderenfalls kann der AN die Aufhebung der Sperre beim Finanzamt beantragen. Im Anschluss muss der AG den AN erneut bei ELStAM anmelden und erhält die ELStAM geliefert.	
e. Tod Der AN ist verstorben und dem AG / Lohnbüro ist dieser Sachverhalt noch nicht bekannt	Klärung durch AN / Angehörige	--

Treten die o.g. Sachverhalte nach erfolgreicher Anmeldung des AN auf, so wird der folgende modifizierte Verfahrenshinweis ausgegeben:

552020100 / 552020102 „Keine Abrufberechtigung“ / „Keine Abrufberechtigung mehr ab (Datum)“.

Sofern die Ursache des Hinweises „keine Abrufberechtigung“ im Tod des AN begründet ist, muss im Anschluss noch eine Abmeldung des AN in der ELStAM-Datenbank erfolgen.

3.2 Fehlgeschlagene Anmeldung – weitere Ursachen

Neben dem o.g. Verfahrenshinweis 552020200: „Keine Anmeldeberechtigung“ sind weitere Verfahrenshinweise möglich, die eine Anmeldung des AN verhindern. Dem jeweiligen Verfahrenshinweis sollte daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Möglicher Sachverhalt / Verfahrenshinweis	Aktion	Handlungsbedarf
„AN unbekannt: Die IdNr des AN kann nicht verifiziert werden.“ Verfahrenshinweis: 552020202: → Es wurde eine fehlerhafte IdNr und / oder ein fehlerhaftes Geburtsdatum vom AG / Datenübermittler bei der Anmeldung des AN verwendet.	Ursache IdNr: Ggf. liegt ein „Zahlendreher“ bei der manuellen Übernahme der IdNr aus der Lohnsteuerkarte 2010 oder anderen Unterlagen des AN durch das Lohnbüro vor. Anfrage beim AN nach der zutreffenden IdNr.: Ist diese dem AN nicht bekannt, so kann er diese beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) oder seinem Finanzamt erfragen. Der AG kann für die Dauer von drei Monaten die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale verwenden.	
	Ursache Geburtsdatum: Klärung durch AG: Vergleich des verwendeten Geburtsdatums z.B. mit dem Geburtsdatum laut Sozialversicherungsnummer. Sofern weiterhin unklar: Anfrage beim AN zum Geburtsdatum laut Personalausweis: Es ist dasjenige Geburtsdatum anzugeben, welches melderechtlich relevant ist. Besonderheit: Bei AN, zu denen das Geburtsdatum nicht genau bekannt ist, muss unter Umständen ein Datum geliefert werden, welches nicht im Kalender vorkommt. (z.B. der 00.01.1970, der 31.02.1965 oder gar der 00.00.0000). Falls die Eingabe eines solchen Geburtsdatums nicht möglich ist, sollte von dem AG eine Kontaktaufnahme mit dem Hersteller der verwendeten Lohnbuchhaltungssoftware erfolgen. In diesen Fällen wird auf Antrag des AN eine (zeitlich begrenzt gültige) Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug durch das Finanzamt des AN ausgestellt.	
	Ursache Wegzug ins Ausland: Ist der Arbeitnehmer bereits vor dem 01.11.2010 (Beginn Aufbau ELStAM-DB) in das Ausland verzogen, ist die IdNr für das Verfahren nicht existent (in 3.1.b ist der Wegzug nach dem 01.11.2010 erfolgt). Eine Anfrage beim AN ist erforderlich. Der AN muss eine Bescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige vorlegen.	

„Keine Anmeldung vor Beschäftigungsbeginn möglich.“ Verfahrenshinweis: 55202021: → Die Anmeldung eines Arbeitnehmers erfolgte mit einem Beginn-Datum des Beschäftigungsverhältnisses in der Zukunft. Das ELStAM – Verfahren nimmt eine Anmeldung für einen Arbeitnehmer erst entgegen, wenn das Beginn-Datum des Arbeitsverhältnisses kleiner oder gleich dem Tag der Anmeldung (Dateneingang) ist.	Es muss eine erneute Anmeldung des betroffenen AN frühestens ab dem Tag tatsächlichen Beschäftigungsbeginns erfolgen.	
--	--	---

Besondere Hinweise zur Wahl des Zeitpunkts für die Zurverfügungstellung der ELStAM:

Bei Anmeldung eines AN ist neben dem Beschäftigungsbeginn ein Datum anzugeben, ab wann dem AG die ELStAM für diesen AN geliefert werden sollen (sog. „Referenzdatum Arbeitgeber“; „refDatumAG“). Die Bezeichnung für dieses Datum kann in den einzelnen Lohnbuchhaltungsprogrammen abweichend lauten. Dieses Datum darf nicht (wie auch das Datum zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses) nach dem Tag der Anmeldung liegen, eine Anmeldung in die Zukunft ist unzulässig (Verfahrenshinweis 55202029).

Ausnahme: die Anmeldung erfolgt in den Monaten November und Dezember 2012.

Für die Angabe dieses zusätzlich zum Beschäftigungsbeginn anzugebenden Datums gelten einige Einschränkungen, deren Nichtbeachtung ebenfalls zu einer fehlgeschlagenen Anmeldung mit Ausgabe eines Verfahrenshinweises führen kann. Der Grund der fehlgeschlagenen Anmeldung ergibt sich aus dem jeweiligen Verfahrenshinweis:

Verfahrenshinweis Nr.	Verfahrenshinweis Text	Handlungsbedarf
55202024	refDatumAG liegt vor Verfahrensstart.	
55202025	refDatumAG liegt vor Beginn der Meldepflicht.	
55202026	refDatumAG liegt vor Jahresbeginn (bei Eingangsdatum ab 01.03. des Jahres).	
55202027	refDatumAG liegt vor Vorjahresbeginn (bei Eingangsdatum vor 01.03. des Jahres).	
55202028	refDatumAG liegt vor Beschäftigungsbeginn.	
55202029	Für ein refDatumAG nach dem Eingangsdatum der Anmeldung in der Clearingstelle ist nur der Tag des Verfahrensstarts erlaubt.	

Zum Verfahrenshinweis „55202025“ sollte zur Klärung eine Rücksprache mit dem AN erfolgen.

 	ELStAM – Leitfaden für Lohnbüros	Version: 1.0 Stand: 30.08.2012
---	----------------------------------	---

Bei Ausgabe der übrigen Verfahrenshinweise zum „refDatumAG“ wird bei Zweifelsfragen die Kontaktaufnahme mit dem Hersteller der vom AG verwendeten Lohnbuchhaltungssoftware empfohlen.

In allen Fällen ist eine erneute Anmeldung des AN erforderlich.

4 Abweichungen beim Freibetrag oder Kinderfreibetrag

Möglicher Sachverhalt	Aktion	Handlungsbedarf
a. ELStAM-Freibetrag ist niedriger als bisheriger Freibetrag	Klärung durch AN Mit Auslaufen der Übergangsregelung zur Lohnsteuerkarte 2010 sind die dort ausgewiesenen Steuerfreibeträge nicht weiter zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung erfolgt daher nur im Rahmen eines Lohnsteuerermäßigungsantrags. Eine Beurteilung, ob der niedrigere anzuwendende Freibetrag laut ELStAM zutreffend ist, kann nur der AN treffen.	
b. ELStAM-Kinderfreibetrag niedriger als bisheriger KFB	Klärung durch AN Volljährige Kinder werden für den Lohnsteuerabzug nur auf besonderen Antrag beim Finanzamt berücksichtigt, da hierfür besondere Voraussetzungen gelten (zum Beispiel Berufsausbildung des Kindes). Der AN sollte beim Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Antrag beim Finanzamt stellen. Leben Elternteile in verschiedenen Gemeinden, so wird das Kind bei dem Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, nur als ELStAM berücksichtigt, wenn dieser Elternteil dies gesondert beim Finanzamt beantragt. Der Antrag wirkt dauerhaft bis zur Volljährigkeit des Kindes. Wurde der Antrag in der Vergangenheit bereits durch eine sog. steuerliche Lebensbescheinigung bei der Gemeinde gestellt, ist dieser einmalig noch einmal beim Finanzamt zu stellen.	
c. ELStAM-KFB = 0	In der ELStAM-Datenbank ist bisher fehlerhaft keine (technische) Verknüpfung zwischen AN und Kind vorhanden. Hierzu muss sich der AN an das Finanzamt wenden.	

Zusätzlich muss beachtet werden, dass die Anzahl der Kinderfreibeträge abhängig ist von der Lohnsteuerklasse: Ein Kind wird für die Steuerklasse I-II nur zu 0,5 berücksichtigt; bei der Steuerklasse III-IV wird dieses mit 1,0 als ELStAM übermittelt. Eine steuerliche Auswirkung hieraus ergibt sich nur aufgrund der unterschiedlichen Steuerklasse. Für die Steuerklasse V-VI wird kein Kinderfreibetrag berücksichtigt.

Kinder werden stets bis zum Jahresende als ELStAM berücksichtigt, auch wenn die Voraussetzungen für deren sachliche Berücksichtigung (z.B. Volljährigkeit des Kindes) im Laufe des Jahres entfallen.

Eine Änderung des Kinderfreibetrags kann unterjährig daher nur im Rahmen eines Steuerklassenwechsels (z.B. Heirat, Scheidung, Wechsel zu Steuerklasse VI als Nebenarbeitgeber) oder aufgrund Geburt eines Kindes erfolgen.

5 Abweichungen bei der Steuerklasse

Möglicher Sachverhalt	Aktion	Handlungs- bedarf
a. Steuerklasse wird mit IV statt I geliefert Hierbei handelt es sich in der weit überwiegenden Anzahl um Fälle, bei denen der AN seit Ausstellung der letzten Lohnsteuerkarte 2010 geheiratet hat und dies für Zwecke des Lohnsteuerabzugs weder dem Arbeitgeber noch dem Finanzamt mitgeteilt hat (keine Änderung der Lohnsteuerklasse beantragt).	Klärung durch AN In diesen Fällen ist i.d.R. nichts zu veranlassen: Die Steuerklasse bei Ehegatten wird mit IV/IV zugeordnet, soweit der Arbeitnehmer gemeinsam mit dem Ehegatten keinen Antrag auf die abweichende Kombination III / V stellt.	
b. Steuerklasse wird mit IV statt mit III oder V geliefert Sofern durch die Ehegatten bisher kein Antrag beim Finanzamt gestellt wurde, wird die gesetzliche Standard-Kombination IV / IV für beide Ehegatten unterstellt.	Klärung durch AN Sollte in der Vergangenheit ein Antrag auf Steuerklassenwechsel zu III/V von den Ehegatten gestellt worden sein oder dies für die Zukunft gewünscht sein, so kann eine Änderung der ELStAM durch einmaligen Antrag mit Wirkung auch für die Folgejahre beim Finanzamt veranlasst werden.	
c. Steuerklasse wird mit I statt II geliefert	Klärung durch AN Die Berücksichtigung der Steuerklasse II für Alleinstehende mit Kind erfolgt nur auf Antrag des AN. Für volljährige Kinder gilt: Der Antrag ist mit Auslaufen der Übergangsregelung zur Lohnsteuerkarte 2010 neu beim Finanzamt zu stellen. Für minderjährige Kinder ist ein einmaliger Antrag beim Finanzamt erforderlich. Die Gültigkeitsdauer der Steuerklasse II endet danach erst mit Ablauf des Monats, in dem das Kind volljährig wird.	
d. Steuerklasse wird mit I statt III, IV oder V geliefert	Klärung durch AN Die Voraussetzungen für die Stkl. III-V können entfallen sein oder bei der Bildung der Stkl. ist ein Fehler aufgetreten.	
e. Steuerklasse wird mit III statt V oder V statt III geliefert	Klärung durch AN Die Aufteilung zwischen Steuerklasse III und V bestimmen die Ehegatten durch gemeinsamen Antrag.	

Bei Steuerklassen gibt es etwa 30 mögliche Abweichungskonstellationen. Sollte die konkrete Abweichung in der o.a. Übersicht nicht enthalten sein, wird eine Klärung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt des AN empfohlen.

Im **Fall einer Heirat** ist beim ELStAM-Verfahren folgende Besonderheit zu berücksichtigen:

Die Information über die Heirat wird durch die Meldebehörden an die ELStAM-Datenbank mitgeteilt; die Übermittlung dauert im Regelfall bis zu einer Woche. Mit Einspeicherung dieser Information wird in der ELStAM-Datenbank zunächst die Steuerklassenkombination IV / IV vergeben.

Die Datenübermittlung der Meldebehörden an die ELStAM-Datenbank sollte durch den AN abgewartet werden, bevor ein Antrag auf abweichende Steuerklassen-Kombination III / V beim Finanzamt gestellt wird

	ELStAM – Leitfaden für Lohnbüros	Version: 1.0 Stand: 30.08.2012
---	----------------------------------	---

Wichtiger Hinweis zur Steuerklasse VI:

Bei der Anmeldung eines Nebenarbeitsverhältnisses im ELStAM-Verfahren wird anders als bei den Steuerklassen I-V nicht automatisch ein Steuerfreibetrag an den AG übermittelt. Dies geschieht nur, wenn der AN einen Hinzurechnungsbetrag für die Steuerklasse I-V beim Finanzamt beantragt und der Nebenarbeitgeber über die Höhe des zu berücksichtigenden Hinzurechnungsbetrages informiert wurde. Der Arbeitgeber ruft den vom AN mitgeteilten Steuerfreibetrag bei der Anmeldung des AN ab.

6 Abweichungen bei der Religion

Möglicher Sachverhalt	Aktion	Handlungs- bedarf
a. ELStAM liefert Religion, im Lohnkonto bisher ohne	Klärung durch AN Es handelt sich in der Regel um einen Kircheneintritt des AN.	
b. ELStAM liefert keine Religion, im Lohnkonto bisher mit	Klärung durch AN Es handelt sich in der Regel um einen Kirchenaustritt des AN.	
c. ELStAM liefert „ev“, im Lohnkonto bisher „lt“, „fr“ oder „rf“	Keine Aktivität erforderlich Zu den genannten Religionen wird der LSt-Abzug (seit dem 01.11.2010) nur über das Merkmal „ev“ vorgenommen.	
d. ELStAM liefert abweichende Religion zum Ehegatten	Klärung durch AN Es kann eine fehlerhafte Bildung der ELStAM vorliegen. Eine Klärung ist über das Finanzamt zu veranlassen.	

Sollte die ELStAM-Auslieferung der Konfessionszugehörigkeit des Steuerpflichtigen oder des Ehegatten aus Sicht des AN unzutreffend sein, muss der AN beim Finanzamt in Zusammenarbeit mit der Meldebehörde eine Korrektur der ELStAM veranlassen.

Hinweis Verfahrensumstellung bei Religionsauslieferung

Das ELStAM-Verfahren liefert das Kirchensteuerabzugsmerkmal nur noch nach dem Kirchensteuergesetz des Bundeslandes der **steuerlichen Betriebsstätte des AG**.

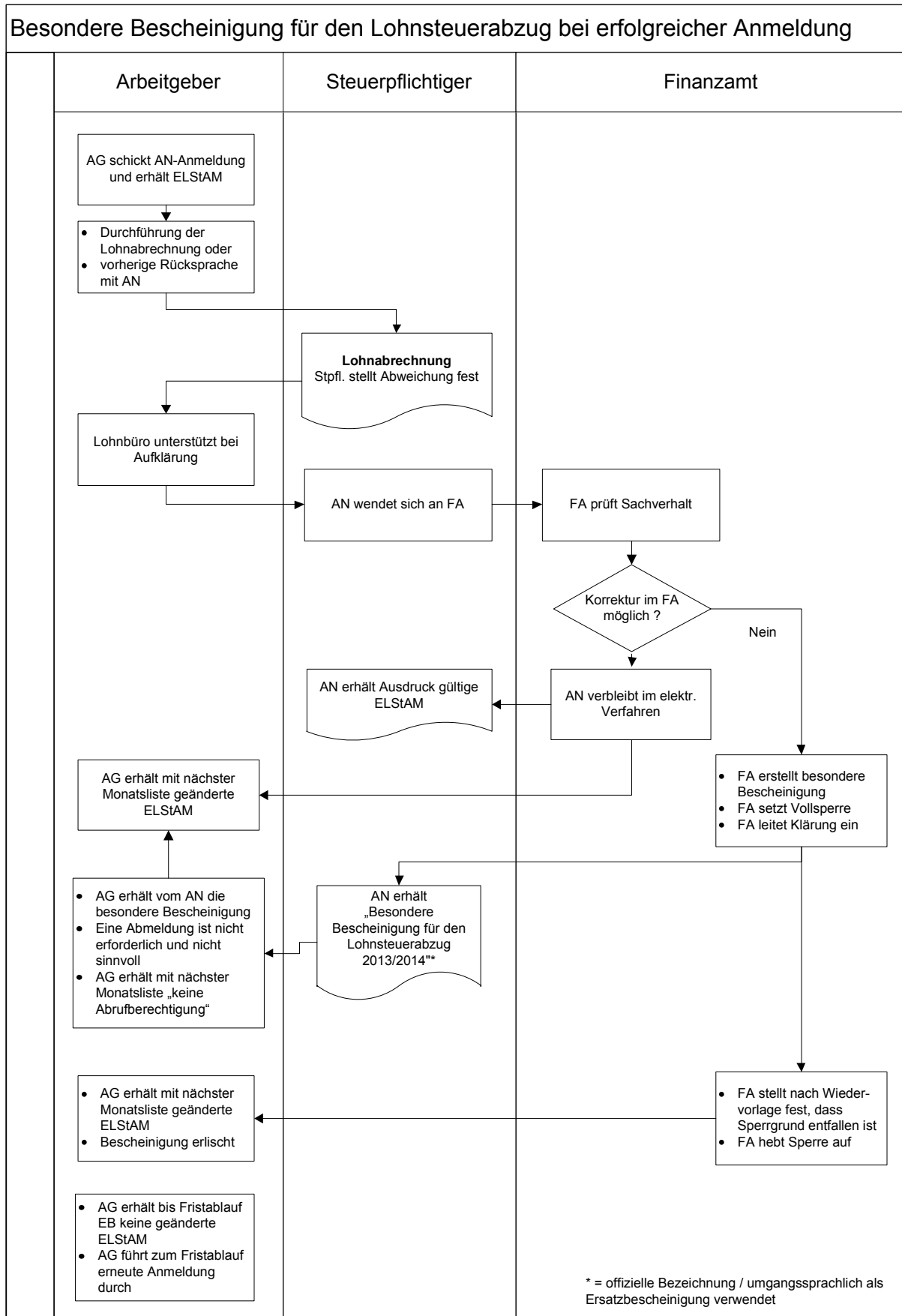
Im bisherigen Verfahren richtete sich das KiSt-Abzugsmerkmal auf der Lohnsteuerkarte nach dem Wohnsitz des AN und der AG hat den KiSt-Abzug bei Bedarf angepasst. Die Anpassung ist mit Einführung der ELStAM nicht mehr erforderlich.

7 Besonderheiten bei Sachverhalten mit Auslandsbezug

Bei Arbeitnehmern mit Auslandsbezug ergeben sich durch die Einführung von ELStAM grundsätzlich keine Änderungen:

Möglicher Sachverhalt	Aktion	Handlungsbedarf
a. AN war vor Einführung des Verfahrens ELStAM bereits im Ausland ansässig und bleibt dort wohnhaft (ggf. hat der AG nur eine Inlandsanschrift für treuhänderische postalische Zusendung gespeichert)	Keine Aktivität erforderlich Es bleibt beim bisherigen Verfahren, dass durch den AN die Vorlage einer Bescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige / Bescheinigung für auf Antrag unbeschränkt Steuerpflichtige beim AG erforderlich ist. Mangels Meldepflicht im Inland ist keine Anmeldung des AN im ELStAM-Verfahren möglich.	
b. AN war vor Einführung des Verfahrens ELStAM bereits im Ausland ansässig und zieht nun ins Inland (ggf. hat der AG nur eine Inlandsanschrift für treuhänderische postalische Zusendung gespeichert)	Klärung durch AN und AG Der AN muss sich bei der Meldebehörde im Inland anmelden. Zusätzlich muss dieser (da die bisher erteilte Bescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige ihre Gültigkeit verliert) dem AG den Lohnsteuerabzug dadurch ermöglichen, dass er diesem seine (ggf. erstmalig erteilte) IdNr und sein Geburtsdatum mitteilt, da der AN bei der ELStAM-Datenbank angemeldet werden muss.	
c. AN wird neu im Ausland für den AG tätig, behält seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland aber bei (z.B. Familie bleibt in Deutschland)	Klärung durch AN Es liegt weiterhin eine Meldepflicht im Inland vor. Dem AG werden nach der Anmeldung die ELStAM mitgeteilt. Wie bisher wird dem AN aber vom Betriebsstätten-Finanzamt je nach Tätigkeitsstaat eine Freistellungs-Bescheinigung erstellt, dass der Arbeitslohn nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegt.	
d. AN wird neu im Ausland für den Arbeitgeber tätig und hat fortan keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mehr im Inland (Wegzug ins Ausland).	Klärung durch AN Die ELStAM werden mit der Mitteilung der Meldebehörde über den Wegzug ins Ausland zum Abruf für den AG gesperrt. Der AN benötigt ab dem Zeitpunkt des Wegzugs wie bisher eine Bescheinigung für beschränkt steuerpflichtige AN vom Betriebsstätten-Finanzamt. Es liegt ein Ausschlussfall für ELStAM vor und der AG muss den Lohn anhand der Bescheinigung abrechnen.	

Anhang



Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ohne erfolgreiche Anmeldung

